



Bozen, 15.10.2020

verfasst von:
Andreas Kraus
Tel. 0471/415080
andreas.kraus@provinz.bz.it

An das
Konsortium Südtiroler Wein
Crispistraße 15
39100 Bozen

suedtirolwein@pec.rolmail.net

Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 9. Juni 2020 betreffend Ihren Antrag zur Änderung der Erzeugervorschrift „DOC Kalterersee“

Sehr geehrter Herr Präsident Maximilian Niedermayr,

betreffend die Anfrage mittels E-Mail vom 2. Oktober 2020 von Seiten Ihrer Mitarbeiterin Elke Gruber möchten wir Folgendes darlegen:

In Bezug auf das italienische Protokoll der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2019 mit Übersetzungsfehlern ist es verfahrensrechtlich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr vorgesehen, ein neuerliches Gutachten abzufassen. Ein Gutachten wird in der Regel nur ein einziges Mal abgefasst.

Weiters kann auch nicht bestätigt werden, dass in der originalen Fassung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2019 der korrekte Wortlaut in Bezug auf die Einschränkung der Abfüllzone des „DOC Kalterersee“ enthalten war, da dieses Protokoll erst mit oben genannten E-Mail dem Amt für Obst- und Weinbau erstmalig übermittelt wurde.

Um zukünftig derartige Problemen beim Protokoll der Mitgliederversammlung zu vermeiden, erscheint es ratsam, dieses von Anfang an zumindest in Bezug auf jene Punkte, welche die Abänderung von Erzeugervorschriften betreffen, in deutscher und in italiensicher Sprache abzufassen und damit eventuell einen Notar zu betrauen, so wie es in anderen Regionen bei Entscheidungen dieser Tragweite üblich zu sein scheint.

Nach Durchsicht des Schreibens von Seiten des Landwirtschaftsministeriums vom 9. Juni 2020 sowie nach jüngster Rücksprache mit den zuständigen Beamten des Landwirtschaftsministeriums, ist es uns ein Anliegen, Ihnen Empfehlungen auszusprechen, um die Änderungen der Erzeugervorschriften möglichst reibungslos, zügig und erfolgreich abschließen zu können.

Wie das Landwirtschaftsministerium im obgenannten Schreiben ausführt, umfassen die beantragten Änderungen einerseits Unionsänderungen, welche über ein „unionales“ Verfahren im Sinne des Artikels 15 der delegierten Verordnung (EU) 2019/33 unter Einbeziehung der Instanzen auf EU-Ebene abgewickelt werden müssen, und andererseits auch Standardänderungen, welche lediglich im Sinne des Artikels 17 der delegierten Verordnung (EU) 2019/33 in einem vereinfachten Verfahren auf nationaler Ebene abgewickelt werden können.

Somit erweist es sich laut Landwirtschaftsministerium als zielführend und notwendig, die Verfahren gänzlich neu zu starten und dementsprechend zwei getrennte und aufeinander folgende Anträge auf Änderungen zu stellen. Es obliegt natürlich dem Konsortium Südtiroler Wein, welcher Antrag auf Änderung zuerst gestellt werden soll. Die Abänderung des Namens und die Einschränkung der Abfüllzone, sowie die praktische Abschaffung der Verwendung von Literflaschen sind sicherlich „unionale Verfahren“, während u.a. die Einführung der Lagen wahrscheinlich über ein schnelleres, nationales Standardverfahren abgewickelt werden könnte. Wenn die Verfahren neu gestartet werden würden, so wird das Amt für Obst und Weinbau



selbstverständlich ein neues diesbezügliches Gutachten abfassen.

Abschließend empfehlen wir Ihnen, einen externen ausgewiesenen Experten, welcher mit Änderungen von Erzeugervorschriften und den diesbezüglich notwendigen Verfahrensschritten vertraut ist, zu Rate zu ziehen. Dies hätte für Sie den Vorteil, dass dieser Experte in der komplexen Materie der Änderung von Erzeugervorschriften bereits in Übung ist und auch die einzelnen Verfahrensabläufe in den Ämtern auf Land,- Staats,- und EU-Ebene bereits bestens kennt und dementsprechend zeitnah ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielen könnte.

Der Abteilungsdirektor
Martin Pazeller
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)